

li
p.A.45.15.
i.A.15.41.12.Youg.O. - JR/di
p.B.22.21.Youg.

Bern, den 28. Februar 1963

Notiz für den Departementschef

Benehmen des jugoslawischen
Botschafters

Seit Jahren unternimmt die jugoslawische Botschaft unter der Leitung von Herrn Smodlaka viel-
- (leider hin und wieder auch ein-)fältige Demarchen beim EPD und EJPD auf verschiedenen Ebenen, um sich gegen die Tätigkeit der jugoslawischen Flüchtlinge in der Schweiz zu verwahren. Dabei wird immer wieder die Auflösung der kroatischen, serbischen und anderen Vereinigungen verlangt. Im Anschluss an die Attentate gegen die jugoslawischen Missionen in Bonn, Brüssel und Chicago hat Herr Smodlaka in anmassendem Ton radikale Massnahmen verlangt, ohne jedoch nachweisen zu können, dass er und seine Botschaft spezifisch bedroht werden.

Die Bundespolizei beobachtet die jugoslawischen Emigranten seit Jahren aufmerksam, erinnert sie periodisch an die Rechte und Pflichten, die sich aus ihrem Status ergeben, und schreitet bei verbotener Tätigkeit ein. Es sei nicht verschwiegen, dass einige dieser Flüchtlinge Mühe haben, unser Gastrecht zu respektieren. Die von Herrn Smodlaka mit entsprechendem Nachdruck gemeldeten, angeblich illegalen Machenschaften (ich erinnere an die umfangreichen Aide-mémoires vom 29.3.62 und 28.1.63, die er Ihnen und Herrn Bundesrat von Moos übergab) wurden bzw. werden von der Bundespolizei untersucht, welche auch die erforderlichen Anordnungen trifft. Ueber die Art und Weise, wie Herr Smodlaka seine Begehren vorbringt, sind Sie selbst am besten im Bild.

- 2 -

Gravierender als seine bisherigen Vorstösse ist zweifellos der Brief, den er am 15. Februar an Herrn Nationalrat Wick gerichtet hat wegen zweier im "Vaterland" erscheinener Artikel. Herr Smodlaka disqualifiziert sich mit diesem Pamphlet selbst; besonders unvorsichtig ist die Zustellung von vervielfältigten Kopien an die Herren Bundesräte und k.k.-Parlamentarier. In einem (nicht unwesentlichen) Punkte beschwert sich Herr Smodlaka zu Recht: Falls sich unter den Initialen P.L.K. ("Und nur wo Gräber sind, gibt es Auferstehungen") Pater Lucijan Kordić verbirgt, hat dieser zweifellos eine verbotene politische Tätigkeit entfaltet. Es liegt auf der Linie unserer Flüchtlingspolitik, d.h. in unserem wohlverstandenen Interesse, solche Artikel nicht zuzulassen. Die Frage der Pressefreiheit stellt sich in diesem Zusammenhang nicht, wohl aber für den W.K. gezeichneten Artikel "Niemals vergessen". Die Bundespolizei prüft zur Zeit, wann und wie sie Pater Kordić zur Rede stellen soll.

Dass Herr Smodlaka am W.K.-Artikel keine Freude haben kann, liegt auf der Hand. Hätte er bei uns interveniert - was er allerdings indirekt in seinem Schreiben an Herrn Botschafter Micheli vom 25. Februar doch tut : "Je considère inadmissible qu'un grand quotidien suisse, appartenant au parti représenté dans le Conseil fédéral suisse, puisse publier de tels outrages contre la Yougoslavie et son Président de la République Josip Broz-Tito." - müssten wir auf Art. 296 StGB (Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes) in Verbindung mit Art. 302 StGB verweisen, welcher als Voraussetzung für eine Strafverfolgung ein formelles Ersuchen der jugoslawischen Regierung vorschreibt.

Ich sehe grundsätzlich vier Möglichkeiten, wie der Bundesrat gegenüber Herrn Smodlaka reagieren könnte :

- 3 -

1. Zuwarten und es Herrn Nationalrat Wick überlassen, wie er reagieren will. Dies würde aber nicht ausschliessen, dass die Bundespolizei Pater Kordić verwarnt. Lediglich der Zeitpunkt dieser Massnahme sollte mit allfälligen Vorstössen von Herrn Wick koordiniert werden.

2. Der Chef des EPD zitiert den jugoslawischen Botschafter und erteilt ihm eine Lektion.

3. Wir beauftragen Herrn Botschafter Ganz, in Belgrad in dem Sinne zu intervenieren, dass das jugoslawische Aussenministerium gebeten wird, seinen Botschafter zur Mässigung anzuhalten. Ein solches Vorgehen könnte, falls Belgrad prestigemässig reagiert, eine Abkühlung der Beziehungen verursachen, falls Belgrad einlenkt, letzten Endes zur Abberufung Smodlakas führen.

4. Der Bundesrat verlangt selbst die Abberufung. Meines Erachtens liegen dafür, auf jeden Fall bis heute, noch zu wenig Gründe vor. Das Benehmen Smodlakas ist bestimmt ungeschickt und verkennt vollständig die schweizerischen Gegebenheiten. Ein Affront gegenüber dem Bundesrat scheint mir noch nicht gegeben, wobei die Frage allerdings nur durch den Bundesrat selbst beantwortet werden kann.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass wir seit Bestehen des Bundesstaates nur drei Präzedenzfälle von verlangter Abberufung kennen :

- 1896 musste der uruguayische Gesandte gehen, weil er bei Manövern sich geweigert hatte, den anwesenden Bundesrat zu begrüssen.
- 1953 liess der Bundesrat den tschechoslowakischen Geschäftsträger abberufen, weil er am Nationalfeiertag den Bundesrat (vertreten durch den Bundeskanzler) zusammen mit dem Kommunisten Arnold eingeladen hatte, der vom Bundesstrafgericht wegen landesverräterischer Tätigkeit verurteilt worden war.

- 4 -

- Eine gewisse, wenigstens potentielle Aehnlichkeit mit dem Benehmen Smodlakas hat der dritte Fall: Die 1902 erfolgte Abberufung des italienischen Gesandten Silvestrelli; Einzelheiten vgl. Beilage.

Bleibt noch die Frage, ob die Herren Bundesräte Bonvin, Spühler und von Moos, zu deren Ehren Botschafter Smodlaka - Irrtum vorbehalten - am 1., 8. bzw. 26. März Essen veranstaltet, trotz des Vorgefallenen den Einladungen Folge leisten wollen. Eine Annullierung der wohl bereits erfolgten Zusagen müsste Herrn Smodlaka arg kompromittieren, da es sich zweifellos herumsprechen würde.

Persönlich neige ich zum Vorgehen gemäss Ziff. 2, d.h. Zitierung Smodlakas durch Sie.

1 Beilage

lenn